

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Heinz Giehl
Zimmer 3.21 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 4310
Telefax 09602 7997 4310
E-Mail hgiehl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-642/23-169

09602 79 0

23.12.2019

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134 und 135 der Gemarkung Unterwildenau durch die Firma Richard Suttner GmbH und Co. KG, Sudetenstr. 1, 92690 Pressath

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134 und 135 der Gemarkung Unterwildenau

Vorhabensträgerin: Firma Richard Suttner GmbH & Co. KG, Sudetenstraße 1, 92690 Pressath

Die Firma Richard Suttner GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134 und 135 der Gemarkung Unterwildenau ein Gewässer durch den Abbau von Sand und Kies herzustellen und hat hierfür eine Plangenehmigung für die Herstellung des Gewässers beantragt.

Nach Beendigung des Abbaus soll ein naturnaher Grundwasserweiher entstehen.

Die Herstellung des Grundwasserweihers durch den Abbau von Sand und Kies mit dauerhafter Freilegung von Grundwasser stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zu prüfen waren die Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG:

1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 7,8 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 6,8 ha liegt ein Gesamtlagerstättenvorrat von rund 278.000 m³ verwertbares Sand- und Kiesmaterial vor. Es wird von einer Dauer des Abbaus von ca. 10 bis 13 Jahren ausgegangen; die verbleibende Wasserfläche wird ca. 5,9 ha betragen.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Süden befindet sich ein vor Jahrzehnten ausgebeuteter Kiesweiher, der mittlerweile naturnah in die Landschaft eingebunden ist.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen des Kiesabbaus wird Grundwasser offen gelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität zur Folge. Durch den Verbleib von Wasserflächen geht dauerhaft vor allem landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

4. Abfallerzeugung

Abfälle fallen beim Kiesabbau nicht an; anfallender Restmüll wird ordnungsgemäß entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den eingesetzten Abbaubagger zu rechnen. Belästigungen können durch die Bewegungen von Radladern sowie durch den Lkw-Verkehr beim Materialtransport entstehen.

6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Solche Ereignisse sind bei diesem Vorhaben nicht zu erwarten.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Weiter ist der Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen:

Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

1. Nutzungskriterien

Die geplanten Abbauflächen sind geprägt von intensiver Ackernutzung. Lediglich am östlichen Rand des Flurstücks Nr. 135 befindet sich eine Fläche, die als Kompensationsmaßnahme für früher erfolgte Eingriffe dient; dort wurde durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab festgelegt, dass am Ostrand des Flurstücks auf einer Länge von ca. 190 m eine naturnahe Hecke zu errichten ist. Dies ist durch Sukzession der Fläche vorgesehen. Bisher ist die Entwicklung noch in einem sehr frühen Stadium. Im Süden und Westen grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an, im Norden und Osten Verkehrsflächen.

2. Qualitätskriterien

Wie oben bereits angeführt, liegen intensiv genutzte Ackerflächen vor, deren Funktion mit dem Verbleib der Wasserfläche entfällt.

Lage:

Das Vorhaben liegt im Naabtal, nordwestlich von Luhe und südlich des Ortsteiles Untervildenaub.

Boden und Wasser:

Das Gebiet liegt in der geologischen Haupteinheit des Oberpfälzer Gebirgsvorwaldes. In diesem Bereich der Naab treffen die Sandsteine des Trias und Perm (mittlerer Buntsandstein, Oberrotliegend) im Norden und Westen gegenüber den Graniten und Gneisen des Perm bis Karbon aufeinander. Direkt unterhalb des Abbaugbietes sind Buntsandsteine vorzufinden. Im Westen der Naab kommen in den Niederungen Terrassenschotter und -sande des Quartär vor. In den Auen sind quartäre Ablagerungen (meist Jungholozän) vorzufinden.

Nach bereits durchgeführten Abbauvorhaben sowie anhand von Bohrsondierungen auf den Abbaugrundstücken ist unter einer 20 bis 40 cm starken Mutterbodenauflage mit Sand, Kies und Schluff in wechselnden Zusammensetzungen mit Mächtigkeiten von bis zu 6 m zu rechnen.

Der mittlere Grundwasserstand liegt nach Stichtagsmessung vom 11.06.2018 bei ca. 1,6 – 2,1 m unter Geländeoberkante, die Gewässerfließrichtung verläuft von Nord-Osten nach Süd-Westen zur Naab hin.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist kein großes Artenspektrum zu erwarten. Das Vorkommen schützenswerter Tier- und Pflanzenarten ist unwahrscheinlich.

Die westlich außerhalb des Abbaugbietes gelegenen Hecken stellen einen potentiellen Lebensraum, auch für geschützte Tier- und Pflanzenarten dar. Unter den im Rah-

men der Biotopkartierung erfassten Arten sind auch Vertreter der Roten Liste Bayern enthalten.

Für die einzelnen Tier- und Pflanzenarten stellt der Standort nur im Bereich der Hecken, Feuchtwaldflächen und offenen Wiesenflächen ein mittleres bis hohes Potential dar. Auf den Ackerflächen im unmittelbaren Bereich des Abbaugeländes ist dies als gering einzustufen.

Landschaftsbild:

Die Fläche liegt in einem breiten Talraum, der durch Verkehrswege, Siedlungsflächen, landwirtschaftliche Flächen und einem geringen Anteil an Wald und Gehölzstrukturen geprägt ist. Östlich des Planungsgebietes verlaufen Flurwege parallel zur Naab, die zur örtlichen Naherholung genutzt werden; einer davon stellt einen überörtlichen Radweg dar.

3. Schutzkriterien

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“; die Flächen sind aber gem. § 7 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung zum Abbau der Bodenschätze von den Beschränkungen der Verordnung ausgeschlossen.

Während des Rohstoffabbaus werden der Landwirtschaft Flächen entzogen und es können Schutzgüter wie das Landschaftsbild und Lebensräume für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden, andererseits können aber auch Lebensräume für gefährdete Arten entstehen.

Die geplanten Abbauf Flächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Naab; beim HQ 100 sind die Flächen größtenteils überschwemmt, dennoch kann von einem Retentionsraumgewinn ausgegangen werden, der unterhalb liegende Ortschaften entlasten kann. Bei Hochwasserereignissen wird das Abbaugelände, wie die gesamte Talauflage innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Naab überflutet; dabei können auch Stoffe abgeschwemmt und in das Grundwasser eingetragen werden.

Das Vorhaben liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Schließlich wurde Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG geprüft:

1. Räumlicher Auswirkungsbereich:

Boden

Neben dem gewachsenen Bodenkörper geht auch die Filterfunktion des Bodens verloren, jedoch nur direkt im räumlichen Umgriff des Vorhabens.

Ein Teil der Wasserfläche wird mit anfallendem Aushub für Ufergestaltungsmaßnahmen wiederverfüllt.

Während des Abbaubetriebes ist eine Gefährdung durch Stoffeintrag (z.B. durch Öle) möglich. Dies kann allerdings durch einen ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Wasser

Die Verunreinigung des Grundwassers bei der teilweisen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum vermieden.

Eine Gefährdung des Wassers durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.) kann bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden; die vorsorgenden Maßnahmen sind in den Planunterlagen ausführlich beschrieben.

Im engeren Umfeld des Abbaugebietes wird die Grundwassersituation geringfügig verändert.

Luft und Klima

Durch die Baumaschinen und den An- und Abfuhrverkehr sind Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen werden auf das Abbaugebiet und das nahe Umfeld beschränkt. Abgesehen davon werden sie durch die nahegelegene Kreisstraße NEW 21, die Staatsstraße St 2657 und die nahegelegene Autobahn A 93 relativiert.

Durch das Vorhaben werden die Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Nebelbildung verändert. Diese haben aber lediglich Auswirkungen auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld.

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Nach Beendigung des Kiesabbaus verbleibt eine Wasserfläche von ca. 5,9 ha. Dadurch verändert sich das Lebensraumangebot im Planungsgebiet von Acker zu Wasserflächen.

Hinsichtlich der Nachfolgenutzung ist Folgendes ausgeführt:

Als Folgefunktion ist die Herstellung eines Stillgewässers mit naturnahen Uferböschungen vorgesehen. Das Ziel soll durch weitgehende Sukzession auf den naturnah gestalteten Uferbereichen fortschreitend mit dem Abbau erreicht werden. Nach Abschluss der Rekultivierung soll das Areal auch weiterhin der natürlichen Sukzession unterliegen. Neben den, als Kompensationsmaßnahmen besonders zu schützenden Bereichen der Ufer, soll das Gewässer fischereilich genutzt und die Zugänglichkeit hierfür auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

Durch das Vorhaben wird die Strukturvielfalt erhöht und das Lebensraum- und Artenspektrum erweitert. Dies wirkt sich auf den Geltungsbereich und auch das Umfeld aus.

Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:

Durch die Staubentwicklung sowie durch Abgas- und Lärmemissionen sind betriebsbedingten Störungen in Luhe nicht zu erwarten. Im Süden des Ortsteils Unterwildenau kann es durch den Abfuhrverkehr (ca. 15 Lkw pro Tag) zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen; eine Vorbelastung besteht allerdings bereits durch die vorbeiführende Kreisstraße NEW 21; negativen Auswirkungen auf den Ort Unterwildenau werden durch die Schüttung eines Lärmschutzwalles während des Abbaus entlang der NEW 21 vermieden.

Zur Vermeidung von Staubemissionen wird bei Bedarf Wasser aus dem Grundwasserweiher zum Besprühen verwendet.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben.

2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Erheblichkeit Nachhaltigkeit (Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, Dauer und Reversibilität)

Boden

Beim Abbau geht der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Von einer flächenhaften Wiederverfüllung, mit deren Hilfe diese Funktionen wiederhergestellt werden können, wird zum Schutz des Grundwassers bewusst abgesehen.

Für Ufergestaltungsmaßnahmen wird vor Ort anfallendes unbedenkliches Material verwendet.

Die betroffenen Flächen sind im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord im Teilabschnitt „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ innerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze KS 29 gelegen; in diesen Vorranggebieten sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten, der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen beitragen, die durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu minimieren.

Wasser

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen.

Die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen mit in Überschwemmungsgebieten liegenden Kiesweihern weisen keine gravierenden nachteiligen Auswirkungen bei Überflutungen aus.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebes kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Bei einer Verfüllung von Baggerseen nach einer Nassauskiesung besteht immer die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Bei vorliegender Planung wird daher lediglich zur Auffüllung von Teilflächen ausschließlich Abraum, der in der Grube anfällt, verwendet.

Für den in Süden liegenden Grundwasserweiher sind angesichts der Lage bzw. Art der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Luft und Klima

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Transportverkehr unvermeidbar verbunden. Diese sind jedoch zum einen aufgrund der geringen jährlichen Fördermenge vergleichsweise gering und sind auf die Dauer der Maßnahme begrenzt.

Bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass die Abbauflächen über 1 km von der Wohnbebauung der Ortschaft Luhe entfernt liegen, zum Ortsteil Unterwildenau ein Lärmschutzwall geschüttet wird und der Abfuhrverkehr innerhalb des Einflussbereiches der stark frequentierten Kreisstraße NEW 21 liegt (lufthygienische Vorbelastung durch Schadstoffemissionen und Lärm).

Arten und Biotope

Gegenwärtig sind die Flächen größtenteils Ackerflächen. Nach der amtlichen Biotopkartierung sind keine benachbarten Biotope betroffen.

Als Ergebnis der Rekultivierung ist mit einer höheren Strukturvielfalt und spätestens mittelfristig mit einer erheblichen Vergrößerung des Biotop- und Artenspektrums zu rechnen. Dies ist zum einen auf die geplante naturschutzfachlich orientierte Gestaltung und Entwicklung des Planungsgebietes, zum anderen auf den dauerhaften Ausschluss von störenden Intensivnutzungen zurückzuführen.

Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen sind durch den Abstand des Abbaubereichs zu den Ortschaften Luhe und Unterwildenau als geringfügig anzusehen. Der Abtransport des Kieses erfolgt über die Kreisstraße NEW 21. Damit wird der Ortsbereich von Luhe nicht tangiert. Die Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt und sind aufgrund des geringen Abbauvolumens als gering zu bewerten.

Um die Lärmemissionen aus der Grube im Ortsteil Unterwildenau gering zu halten, wird entlang der NEW 21 ein temporärer Lärmschutzwall geschüttet.

Die Staubentwicklung soll mittels Wasserbesprühung im Bedarfsfall minimiert werden.

3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Der geplante Kiesabbau liegt in der Nähe eines seit Jahrzehnten bestehenden Grundwasserweihers, Auswirkungen darauf sind nicht zu erwarten.

Weitere Abbauvorhaben befinden sich im Norden der Haidenaab und wurden auch vor Jahren abgeschlossen.

Der umgebende Kiesabbau prägt hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte möglichst optimal zu nutzen.

4. Möglichkeiten zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um beim Abbau die Auswirkungen zu minimieren:

- Die Lärmemission der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen ist gering, sie entsprechen dem neuesten technischen Stand. Der Transport des Abbaugutes erfolgt über einen bestehenden Flurweg, die Staatsstraße St 2657, die Kreisstraße NEW 21 zum Kieswerk; es soll eine mobile Siebmaschine eingesetzt werden, sodass das Endprodukt direkt von Verbrauchern abgeholt werden kann oder mit betriebseigenen LKW abgefahren wird. Auch der ca. 15 % betragene Überlauf aus der Siebung wird zur betriebseigenen Waschanlage transportiert.
- Es werden weder Geräte noch Aufenthaltsräume fest installiert. Im Umgriff der Planungsfläche werden keine Betriebsstoffe gelagert.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt sachgemäß. Um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Wasserqualität auszuschließen, werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen.
- Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, wird der entstehende Weiher nur partiell mit vor Ort anfallendem Material wiederverfüllt.

- Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept abgestimmt, um den Kiesweiher in die Landschaft einzubinden und um ein vielfältiges Lebensraumangebot für Flora und Fauna zu schaffen.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer 3.21, 92660 Neustadt an der Waldnaab (Tel. 09602 / 794310) eingeholt werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, 23.12.2019
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Merk
Oberregierungsrat